

SATZUNGSENTWURF

§ 1

Name des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Lokale Aktionsgruppe Altmark-Elbe-Havel“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung ins Vereinsregister führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

§ 2

Sitz des Vereins

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in der Hansestadt Stendal.

§ 3

Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die strukturelle, wirtschaftliche, ökologische, soziale, demografische und kulturelle Stärkung des Landkreises Stendal, insbesondere der südöstlichen Altmark und des Elb-Havel-Winkels.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Aufgaben des Vereins

- (1) Schwerpunktaufgabe des Vereins ist die Unterstützung einer integrierten und nachhaltigen Regionalentwicklung im Landkreis Stendal, insbesondere in den beiden Teilregionen in der südöstlichen Altmark (Region Uchte-Tanger-Elbe) mit den Einheitsgemeinden Hansestadt Stendal, Tangermünde und Tangerhütte und im Elb-Havel-Winkel mit der Einheitsgemeinde Hansestadt Havelberg und der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land.
- (2) Der Verein widmet sich diesen Aufgaben insbesondere durch:
 - a) Unterstützung des Kooperationsprozesses zwischen Akteuren aus Vereinen, Verbänden, Wirtschaft, Wissenschaft, Politik, Verwaltung und der Zivilgesellschaft;

- b) Initiierung und Unterstützung von konkreten Projekten auf Basis von lokalen oder regionalen Entwicklungsstrategien. Hierzu zählen insbesondere Vorhaben und Maßnahmen, mit denen die Attraktivität der Altmark und des Elb-Havel-Winkels als Lebens- und Arbeitsstandort nachhaltig verbessert wird;
 - c) Gebietsübergreifender und transnationaler Erfahrungs- und Informationsaustausch sowie die Initiierung von entsprechenden Kooperationsprojekten,
 - d) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, der Zivilgesellschaft sowie von Integration und Inklusion.
- (3) Die Arbeit des Vereins erfolgt überparteilich auf Basis der freiheitlich-demokratischen Grundordnung in der Bundesrepublik Deutschland und entsprechend des Wertekanons der Europäischen Union. Er arbeitet zur Erfüllung seiner Aufgaben mit den staatlichen und kommunalen Behörden und Institutionen zusammen. Die den Mitgliedern – soweit Gebietskörperschaften – obliegenden Aufgaben und Zuständigkeiten bleiben unberührt.
- (4) Der Verein informiert die Öffentlichkeit in geeigneter Form.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein stellt eine ausgewogene und repräsentative Gruppierung von Partnerinnen und Partnern aus unterschiedlichen öffentlichen und sozio-ökonomischen Bereichen dar und ist stets offen für neue Mitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede juristische Person und jede natürliche Person ab 16 Jahren werden.
- (3) Juristische Personen des öffentlichen Rechts können maximal 49 % der Mitglieder darstellen.
- (4) Durch den Aufnahmeantrag verpflichtet sich das Mitglied zur Anerkennung dieser Satzung sowie dazu, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
- (5) Die Mitgliedschaft wird auf Antrag in schriftlicher Form oder Email durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben. Für die Beantragung ist ein Formular zu verwenden, das der Verein auf Anfrage zur Verfügung stellt.
- (6) Jedes Ordentliche Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme; es kann schriftlich die Ausübung seines Stimmrechtes einem anderen Mitglied übertragen. Ein Mitglied kann sich maximal zwei weitere Stimmen übertragen lassen. Der Sitz und die Stimme einer juristischen Person in der Mitgliederversammlung kann nur durch den festen Ansprechpartner erfolgen und im schriftlich oder per Email gegenüber dem Verein vor der Mitgliederversammlung durch den festen Ansprechpartner zu bestätigenden Verhinderungsfall durch den festen Stellvertreter.
- (7) Juristische Personen sind verpflichtet, einen festen Ansprechpartner zu benennen, der die entsprechende Institution vertritt. Diese natürliche Person ist für die Dauer der Vertretungsbefugnis berechtigt, personenbezogene Funktionen wahrzunehmen und an Wahlen teilzunehmen.
- (8) Juristische Personen haben die Möglichkeit, einen/eine feste Stellvertreterin zu benennen, die im Verhinderungsfall des festen Ansprechpartners stimmberechtigt an Mitgliederversammlungen teilnehmen kann. Natürliche Personen können sich nur selbst vertreten. Abs. 6 ist davon unbenommen.

- (9) Die Aufnahme von beratenden Mitgliedern ist möglich.
- (10) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch Tod, Erlöschen der Rechtsfähigkeit,
 - b) durch schriftlich oder per Email gegenüber dem Vorstand erklärtem Austritt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Schluss des Kalenderhalbjahres,
 - c) durch Streichung der Mitgliedschaft durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied mit dem Beitrag sechs Monate im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden oder
 - d) durch förmlichen Ausschluss durch Beschluss des Vorstands (Abs. 2).
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund, wie etwa satzungswidrigem Verhalten, zulässig. Der Vorstand hat das auszuschließende Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich hierüber zu informieren und zu einer Stellungnahme aufzufordern. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt zu machen.

§ 8

Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Der Verein finanziert seine Aufgaben insbesondere durch laufende Beiträge, die in einer Beitragsordnung geregelt sind. Zudem werden zur Erreichung der Vereinszwecke benötigte finanzielle Mittel unter anderem durch öffentliche Zuschüsse, Förderbeiträge, Zuwendungen u.ä., Spenden und Sponsoringbeiträge aufgebracht.
- (2) Beiträge sind nur von ordentlichen Mitgliedern zu entrichten. Beratende Mitglieder sind hiervon befreit.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein bei der Erfüllung seiner Zwecke Unterstützung zu gewähren. Die Mitarbeit im Verein ist ehrenamtlich. Zusätzliche Aufwendungen, die im Rahmen der Vereinsarbeit notwendig sind, können im Einzelfall ersetzt werden. Dieser Aufwendungsersatz wird aus den Mitgliederbeiträgen finanziert. Diese Aufwendungen sind prüffähig nachzuweisen. Auch Vorstandsmitgliedern kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung ein pauschaler

Aufwendungsersatz im Rahmen der Ehrenamtszuschale gezahlt werden, wenn es die haushalterische Lage des Vereins zulässt.

§ 9

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand
 3. die Arbeitskreise

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
- a) die Vornahme der Wahlen zum Vorstand,
 - b) die Prüfung und Genehmigung des Jahresberichts sowie die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern.
 - d) die Beschlussfassung über Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins,
 - e) die Beschlussfassung über sonstige zur Mitgliederversammlung eingebrachte Anträge von Mitgliedern,
 - f) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - g) Entscheidungen über Einsprüche gegen den Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand.
 - h) strategische Entscheidungen im Hinblick auf die Vereinssatzung
 - i) grundsätzliche Entscheidungen zur Organisation des LEADER/CLLD-Prozesses wie Beschlüsse zu Entwicklungsstrategien (LES) und Konzepten, Regelung der Verfahrensweisen zur Projektauswahl und zur Aufstellung zu Prioritätenlisten sowie Umgang mit Einsprüchen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal. Sie ist zwei Wochen vorher durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt per Email an die zuletzt jeweils mitgeteilte Anschrift. Auf ausdrücklichen Wunsch eines Mitglieds kann die Einladung auch postalisch an eine mitzuteilende Adresse erfolgen. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Im Innenverhältnis gilt: Der Vorsitzende legt im Einvernehmen mit seinen Stellvertretern die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.
- (3) Vorgesehene Satzungsänderungen sind mit der Tagesordnung im Wortlaut mitzuteilen. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder Email beim Vorstand eingegangen sein.
- (4) Der Vorsitzende leitet die Sitzung der Mitgliederversammlung im Rahmen der Geschäftsordnung. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert, obliegt die Sitzungsleitung dem 1. Stellvertreter des Vorsitzenden. Sind der Vereinsvorsitzende und alle Stellvertreter verhindert, wählt die

- Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder für die Dauer der Verhinderung einen Sitzungsleiter. Bis zu dieser Wahl nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Vereinsmitglied die Sitzungsleitung wahr. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Zu Beschlüssen über eine Änderung der Satzung oder eine Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Zu Beschlüssen über eine Änderung der Satzung oder eine Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zweckänderungen erfordern die gleiche Mehrheit wie Satzungsänderungen.
 - (6) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend.
 - (7) Abstimmungen erfolgen offen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
 - (8) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf JA oder NEIN lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschlussvorschlag oder Antrag abgelehnt.
 - (9) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Vereinsmitglied widerspricht.
 - (10) Gäste dürfen der Versammlung beiwohnen, wenn die Mitgliederversammlung zustimmt. Zuhörer dürfen die Verhandlung nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörer, die die Ordnung stören, können von dem Vereinsvorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen werden. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn berechtigte Interessen einzelner, insbesondere bei Vergabeentscheidungen und persönliche Angelegenheiten der Vereinsmitglieder dies erfordern. Über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Die Geschäftsstelle und/oder ein durch diese beauftragter externer Dienstleister (LEADER-Management) nimmt durch einen Vertreter an den Sitzungen der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht, aber mit Rederecht teil.
 - (11) Ein Vereinsmitglied oder eine andere Person mit Rederecht darf nur das Wort nehmen, wenn es ihm oder ihr von dem Vorsitzenden erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Wortmeldungen erfolgen durch Erheben der Hand. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Der Antragsteller erhält grundsätzlich zuerst Rederecht. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ durch Erheben beider Hände ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald der Redner seine Ausführungen beendet hat. Der Vorsitzende kann in Wahrnehmung seiner Befugnisse jederzeit das Wort ergreifen. Die zulässige Redezeit beträgt für die Begründung eines Antrages bis zu zehn Minuten, im Übrigen bis zu fünf Minuten. Der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt die Mitgliederversammlung über die Verlängerung der Redezeit.
 - (12) Der Vorsitzende eröffnet die Abstimmung nach Beendigung der Aussprache. Während der Abstimmung sind Wortmeldungen und Anträge ausgeschlossen. Wenn mehrere Anträge vorliegen, bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Anträge für die Abstimmung. Anträge zum Verfahren haben Vorrang vor Anträgen zur Sache; Änderungsanträge werden vor dem Hauptantrag behandelt. Weitergehende Anträge haben Vorrang vor anderen Anträgen. Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann. Solange keine andere Abstimmung beantragt ist, wird durch sichtbares Handheben abgestimmt. Das Abstimmungsergebnis kann nur bis zum Aufruf des nächsten Tagungsordnungspunktes angezweifelt werden. Auf Verlangen von mindestens 1/4 der

anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung ist namentlich abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung ist die Entscheidung jedes Vereinsmitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.

- (13) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte der Mitgliederversammlung zwei Stimmzähler bestimmt. Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind zu falten. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung soll einheitlich sein, um Rückschlüsse auf die stimmenabgebende Person zu vermeiden. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung oder fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig. Der Vorsitzende gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Vereinsmitglied widerspricht. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder abgegeben worden ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.
- (14) Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung als virtuelle Zusammenkunft durchgeführt wird. Der dafür erforderliche virtuelle Raum wird bei der Einberufung benannt. Den Mitgliedern werden rechtzeitig vor der Versammlung die für diese Zusammenkunft anzuwendenden Zugangsdaten zur Verfügung gestellt.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/in
 - d) bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzer/in)
- (2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bzw. bei Institutionen nur deren offizielle Vertreter nach § 7 Abs. 7 oder 8 der Satzung für die Zeit der Vertretungsbefugnis bestellt werden.
- (3) Sollte ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode ausscheiden, kann der Vorstand ein anderes Mitglied, das den Voraussetzungen des Abs. 2 entspricht, kooptieren. Die nachfolgende Mitgliederversammlung entscheidet darüber, ob die Kooptierung genehmigt wird oder ein anderes Mitglied, das den Voraussetzungen des Abs. 2 entspricht, nachgewählt wird.
- (4) Der/Die Vorsitzende vertritt mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der stellvertretende Vorsitzende hat in allen Fällen, in denen er in Stellvertretung des Vorsitzenden handelt, die gleichen Rechte wie der Vorsitzende.
- (6) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (7) Der Anteil der gewählten Vertreter von juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie anderer Interessengruppen darf 49 % der Mitglieder nicht überschreiten.
- (8) Der erste Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen.

Ist der erste Vorsitzende verhindert, obliegt die Sitzungsleitung dem 1. Stellvertreter des Vorsitzenden. Sind der Vereinsvorsitzende und der Stellvertreter verhindert, wählt die Mitgliederversammlung bzw. der Vorstand mit der Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder für die Dauer der Verhinderung einen Sitzungsleiter. Bis zu dieser Wahl nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Vereinsmitglied die Sitzungsleitung wahr. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

- (9) Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus.
- (10) Dem Vorstand obliegt die gesamte Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Dazu gehört insbesondere:
 - die Organisation der Geschäftsführung
 - die finale Entscheidung über zu fördernde Projekte bzw. Prioritätenlisten entsprechend der Vorgaben der Verwaltungsbehörden
- (11) Der Vorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er in der Regel einmal im Quartal und ansonsten bei Bedarf zusammentritt. Die Einladung ergeht mit einer Frist von zehn Tagen durch den Vorsitzenden per Email oder schriftlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Alles weitere regelt die Geschäftsordnung.
- (12) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (13) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (14) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften der Mitgliederversammlung übertragen sind.

§ 12

Arbeitskreise

- (1) Zu Wahrnehmung von Aufgaben entsprechend des Vereinszwecks sowie zur Umsetzung der Lokale Entwicklungsstrategien (LES) im Rahmen des europäischen LEADER/CLLD-Prozesses können Arbeitskreise gebildet werden. Für die Teilregionen Uchte-Tanger-Elbe und Elb-Havel-Winkel werden jeweils lokale Arbeitskreise (LAK) gebildet.
- (2) Die LAK haben dabei folgende Aufgaben:
 - Beratung über Projektanträge im Rahmen von LEADER /CLLD
 - Qualitätsbewertung der Projekte auf der Grundlage von nicht diskriminierenden und transparenten Kriterien entsprechend der LES-Vorgabe
 - Vorschlagsrecht über zu fördernde Projekte
 - Entwurf von Prioritätenlisten entsprechend der Vorgaben der EU-Verwaltungsbehörden
 - Impulssetzung für die Initiierung, Umsetzung und Vernetzung von Projekten in ihrem jeweiligen Teilbereich
- (3) Die LAK sind wirtschaftlich und rechtlich nicht selbständig und werden zwingend über den Verein abgerechnet und geführt.

- (4) Die LAK-Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und müssen ordentliche oder beratende Vereinsmitglieder sein.
- (5) Die Tätigkeiten und die Kompetenzen der LAK werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (6) Jeder LAK soll aus mindestens sieben stimmberechtigten Personen (ordentliche Mitglieder), darunter mindestens zwei Vorstandsmitglieder, die vom Vorstand entsendet werden. Beratende Mitglieder können hinzugezogen werden.
- (7) Die LAK-Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Nachwahlen sind möglich und können auf Antrag oder nach Beginn einer neuen Vereinsmitgliedschaft durch den Vorstand erfolgen.
- (8) Jede LAK wählt einen Vorsitzenden.

§ 13

Geschäftsordnung

- (1) Das weitere Verfahren in der Mitgliederversammlung, in Vorstandssitzungen und Sitzungen der Arbeitskreise sowie die interne Geschäftsverteilung regelt eine Geschäftsordnung.
- (2) Diese Geschäftsordnung ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 14

Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über alle Versammlungen der Vereinsorgane sind Niederschriften anzufertigen, deren Bestätigung Bestandteil der darauffolgenden Sitzung ist.
- (2) Die gefassten Beschlüsse sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu protokollieren und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der der wesentliche Inhalt der Versammlung hervorgeht (Ergebnisprotokoll) und die mindestens Angaben enthält zu:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung
 - b) Anzahl der Teilnehmer
 - c) Feststellung der fristgemäßen Einberufung
 - d) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - e) Gestellten Anträgen und gefassten Beschlüssen

§ 15

Geschäftsführung/Geschäftsstelle/Management

- (1) Der Geschäftsstelle obliegen insbesondere:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte sowie der Kassengeschäfte,
 - b) die Erledigung weiterer vom Vorstand übertragener Aufgaben,
 - c) Organisation oder Delegation von Managementaufgaben u.a. zur Umsetzung von Förderprogrammen und zur Begleitung von laufenden oder geplanten Projekten
 - d) die Öffentlichkeitsarbeit im Benehmen mit dem Vorstand.
- (2) Es wird eine Geschäftsstelle im Landkreis Stendal eingerichtet. Der Vorstand kann

besondere Vertreter berufen.

- (3) Zur Organisation von Managementaufgaben oder zur Unterstützung von Aufgaben der Geschäftsführung kann sich der Vorstand externer Dienstleister bedienen.

§ 16

Kassenprüfer

- (1) Zur Kontrolle der Vermögensverwaltung sowie der Rechnungen und der Kassenführung des Vereins werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer jeweils auf drei Jahre gewählt.
- (2) Die Berichte der Kassenprüfer sind jährlich zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 17

Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18

Auflösung des Vereins

- (1) Eine Beschlussfassung über eine Auflösung kann nur erfolgen, wenn diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung Gegenstand der Tagesordnung ist. Der Beschluss muss mit der in § 10 Abs. 4 der Satzung bestimmten Mehrheit erfolgen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des verbleibenden Vermögens.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, falls nicht andere Liquidatoren bestellt werden.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 12. Juli 2022 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.